

# Satzung für das Bodenseeheim Christlicher Wissenschaftler e.V.

## §1 Der Verein

### 1.1 Name

Bodenseeheim Christlicher Wissenschaftler e.V.

### 1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 88719 Stetten. Er ist in das Vereinsregister VR 580231 des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

### 1.3 Vertretung

Der Verein wird gemäß §26 BGB von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

### 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 1.5 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Mitgliedern und Anhängern der Religionsgemeinschaft Christian Science – Christliche Wissenschaft – und die Förderung deren religiöser Erkenntnis und Motivation im Sinne der Christlichen Wissenschaft während eines Aufenthalts im vereinseigenen Heim. Hierfür ist eine Bibliothek zu unterhalten. In beschränkter Anzahl können auch Dauergäste aufgenommen werden, die die christlich-wissenschaftlichen Veranstaltungen des Heims unterstützen.

### 1.6 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 1.7 Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- a. durch Erhebung eines Mitgliedsbeitrags,
- b. durch freiwillige Zuwendungen,
- c. durch etwaige Erträge aus dem Betrieb und den Vermögenswerten,
- d. durch etwaige Zuschüsse der öffentlichen Hand, Erbschaften und

Vermächtnisse und aus Grundbesitz.

## **§2 Die Mitglieder**

### 2.1 Aufnahmebedingungen

Mitglieder des Vereins können sein: Mitglieder Der Ersten Kirche Christi, Wissenschaftler in Boston, Mass., U.S.A. oder einer ihrer Zweige. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Mitgliedsrechte müssen persönlich wahrgenommen werden.

### 2.2 Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

### 2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. durch schriftliche Austrittserklärung,
- b. durch Ableben,
- c. durch 4/5-Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstands. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch einlegen. Bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet, ruhen die Rechte des Mitglieds.
- d. Ein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keine vermögensrechtlichen Ansprüche an den Verein.

### 2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Heim wird durch die Mitgliedschaft nicht erworben.
- b. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Beitrags pro Kalenderjahr. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- c. Mitglieder haften nicht mit ihrem Vermögen.
- d. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in den Versammlungen.
- e. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie voll geschäftsfähig sind.

## **§3 Die Mitgliederversammlung**

### 3.1 Leitung, Termine

Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die im Frühjahr stattfinden soll. Diese kann nach Ermessen des Vorstands in Form elektronischer Kommunikation virtuell oder hybrid stattfinden. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung und der Form der Versammlung in Textform einzuladen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung; der Vorstand kann die Leitung auch einer anderen Person übertragen.

### 3.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt.

### 3.3 Beschlussfähigkeit

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, teilnehmen.

### 3.4 Zuständigkeiten

- a. Satzungsänderungen,
- b. Wahl des Vorstands und mindestens eines Rechnungsprüfers,
- c. Genehmigung des Jahresberichtes, des Protokolls und des Schatzmeisterberichtes sowie Entlastung des Vorstands,
- d. Festsetzung eines Mindestbeitrags für Mitglieder,
- e. Auflösung des Vereins.

### 3.5 Anträge und Beschlüsse

- a. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit mündlich gefasst. Wenn dies mindestens 10 v.H. der anwesenden Mitglieder beantragen, wird schriftlich abgestimmt.
- b. Anträge auf Satzungsänderung müssen zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### 3.6 Wahlen

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der drei Jahre ausscheidet, kann der Vorstand dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Nicht anwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie das in Frage kommende Amt annehmen würden.

## **§4 Der Vorstand**

### 4.1 Zusammensetzung

- a. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Beisitzer.
- b. Der Schriftführer fertigt über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle an, die vom Vorsitzenden unterzeichnet werden. Er führt das Mitgliederverzeichnis,

erledigt den Schriftwechsel und berichtet darüber in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

- c. Der Schatzmeister bearbeitet die Vermögensangelegenheiten des Vereins, führt und verwahrt Konten, Bücher und Vereinskasse, leistet Zahlungen, nimmt Spenden und Beiträge entgegen und erteilt Spendenbescheinigungen. Er legt vierteljährlich dem Vorstand einen Bericht vor und prüft die von der Heimleitung zu führende Heimkasse. Er fertigt den Jahresbericht an und kann einen Haushaltsplan erstellen.

#### 4.2 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar. Die Amtsdauer soll neun Jahre nicht überschreiten.

#### 4.3 Aufgaben

- a. Führung der Geschäfte des Vereins und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Erstellung des Jahresberichts und des Schatzmeisterberichts,
- d. Erstellung der Protokolle,
- e. Auswahl, Einstellung und Entlassung der Heimleitung und des weiteren Personals sowie deren Förderung, Regelung der Tätigkeit und Vergütung, Abfassung der Arbeitsverträge,
- f. Aufnahme und Kündigung von Dauergästen,
- g. Aufstellen einer Heimordnung,
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

#### 4.4 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. In eigener Sache ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Alle Beschlüsse werden protokolliert.

#### 4.5 Vergütung

Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden; der Betrag darf den Steuerfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz nicht überschreiten. Aufwandsentschädigungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### 4.6 Kommissionen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden. Diese beraten den Vorstand und berichten ihm direkt.

### **§5 Rechnungsprüfer**

#### 5.1 Wahl, Amtsdauer

Die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer erfolgt bei der jährlichen Mitgliederversammlung in offener Abstimmung durch

Handzeichen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 5.2 Aufgabe

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Buchhaltung, den Schatzmeister-Jahresbericht, ggf. die Aufstellung und Umsetzung des Haushaltsplans und die dazugehörigen Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

## **§6 Auflösung des Vereins**

### 6.1 Formalia

Bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll der Verein aufgelöst werden. Der Antrag zur Auflösung muss allen Mitgliedern schriftlich zugestellt werden mit der Aufforderung, ihre schriftliche Zustimmung innerhalb von 2 Monaten abzugeben. Wird hierbei keine Dreiviertel-Stimmenmehrheit erreicht, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden und durch Vollmacht Vertretenen die Auflösung des Vereins beschließen.

### 6.2 Anfallberechtigung

Im Falle der Vereinsauflösung fällt nach Abwicklung der Verträge, eventueller Rückzahlung der Darlehen und Tilgung sonstiger Schulden das restliche Vermögen an andere gemeinnützige Institutionen der Christlichen Wissenschaft (Christian Science); hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§7 Entwicklung des Vereins**

Der Verein wurde auf Beschluss der Versammlung vom 26.06.1976 gegründet. In der Mitgliederversammlung vom 15.04.2023 wurde die Satzung neu gefaßt.

## **§8 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---